

ERGÄNZENDE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Reym B.V.

Diese Ergänzenden Einkaufsbedingungen von REYM ergänzen die durch REYM verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 1 Anwendungsbereich der Ergänzenden Einkaufsbedingungen

- 1 Diese Ergänzenden Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Rechtsgeschäfte von REYM in Bezug auf den Einkauf von Sachen und Dienstleistungen (nachfolgend bezeichnet als „Lieferung“). Alle anderen Bedingungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichungen von und/oder Ergänzungen zu diesen Ergänzenden Einkaufsbedingungen sind nur bindend, wenn und soweit REYM diesen schriftlich zugestimmt hat.

Artikel 2 Angebot und Annahme

- 1 Jedes Angebot an REYM muss schriftlich (darin inbegriffen: auf elektronischem Weg) unterbreitet werden und hat eine Bindefrist von 30 Tagen. Auch nach Ablauf dieser Frist kann ein Angebot nicht mehr widerrufen werden, wenn REYM bereits eine schriftliche Annahme verschickt hat.
- 2 REYM ist gegenüber dem Lieferanten erst gebunden, nachdem ein dazu befugter Vertreter von REYM schriftlich eine Annahme erklärt (einen Auftrag erteilt) hat.
- 3 Alle durch REYM erteilten Aufträge und Änderungsaufträge sind durch den Lieferanten durch Rücksendung einer zum Zeichen seines Einverständnisses unterzeichneten Kopie dieses Auftrags oder Änderungsauftrags innerhalb von 14 Tagen zu bestätigen, es sei denn, im Auftrag oder Änderungsauftrag ist eine andere Frist angegeben. REYM kann einen (Änderungs-)Auftrag zurückziehen, solange der Lieferant nicht bestätigt hat.

Artikel 3 Änderungen am und Ergänzungen zum Vertrag

- 1 Änderungen am und Ergänzungen zum Vertrag sind nur dann bindend, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

Artikel 4 Garantie der Qualität und Beschaffenheit der Lieferung

- 1 Der Lieferant garantiert REYM:
 - a. dass die Lieferung vollständig ist und sich für den Zweck, für den diese bestimmt ist, eignet;
 - b. dass die Lieferung uneingeschränkt die Anforderungen aus dem Auftrag sowie den Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen und/oder anderen durch REYM übermittelten Dokumenten erfüllt;
 - c. dass die Lieferung mindestens mit den in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Anforderungen und staatlichen Vorschriften in Einklang steht, sofern nicht im Vertrag anders geregelt;
 - d. dass, soweit die Lieferung an einem außerhalb der Betriebsräume und/oder des Betriebsgeländes des Lieferanten gelegenen Ort erbracht wird, die für diesen Ort geltenden gesetzlichen und anderen staatlichen Vorschriften ebenso wie die durch REYM oder ihren Abnehmer für diesen Ort für anwendbar erklärten Vorschriften befolgt werden;
 - e. dass die Lieferung von guter Qualität und frei von Entwurfs-, Ausführungs- und/oder Materialfehlern/Mängeln und von Viren ist und dass für die Verrichtung von zur Lieferung gehörenden Arbeitsleistungen neue Materialien und fachkundiges Personal verwendet bzw. eingesetzt werden;
 - f. dass, falls die Lieferung aus der Bereitstellung von Arbeitskräften besteht, die Bereitstellung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und die Arbeitskräfte die vereinbarten oder, falls diesbezüglich keine spezifischen Vereinbarungen getroffen wurden, die allgemein geltenden Anforderungen an die berufliche Eignung erfüllen und dass während des vereinbarten Zeitraums die vereinbarte Anzahl von Arbeitskräften dauerhaft verfügbar sein wird.
- 2 Wenn im Vertrag und/oder in den zugehörigen Anlagen auf technische, sicherheitsbezogene, qualitätsbezogene und/oder andere Vorschriften verwiesen wird, die nicht an den Vertrag geheftet wurden, wird unterstellt,

dass der Lieferant dennoch Kenntnis von diesen hat, sofern der Lieferant REYM nicht unverzüglich schriftlich vom Gegenteil in Kenntnis setzt. REYM wird den Lieferanten in diesem Fall über diese Vorschriften näher informieren.

Artikel 5 Zwischenzeitliche Inspektionen, Prüfungen und Erprobungen

- 1 REYM hat jederzeit das Recht, die Lieferung oder die zugehörigen Sachen und/oder Arbeitsleistungen zwischenzeitlich zu inspizieren (inspizieren zu lassen) oder zu untersuchen (untersuchen zu lassen) und/oder zu erproben (erproben zu lassen) und den Fortschritt zu kontrollieren (kontrollieren zu lassen). Der Lieferant leistet zu diesem Zweck innerhalb angemessener Grenzen die notwendige personelle und materielle Unterstützung, gewährt den durch REYM benannten Personen oder Stellen jederzeit Zugang zu dem Ort, an dem der Auftrag ausgeführt wird, und stellt einen für die zwischenzeitliche Inspektion, Prüfung oder Erprobung geeigneten Raum zur Verfügung.
- 2 Wenn zwischenzeitliche Inspektionen, Prüfungen oder Erprobungen vereinbart wurden, die auf Initiative des Lieferanten oder von REYM stattfinden sollen, teilt der Lieferant REYM stets schriftlich den geplanten Zeitpunkt der Inspektion, Prüfung oder Erprobung mit, so dass REYM auf Wunsch dabei anwesend oder vertreten sein kann.
- 3 Alle zwischenzeitlichen Inspektionen, Prüfungen und Erprobungen erfolgen anhand der in Artikel 4 genannten Anforderungen, Vorschriften und Dokumente.
- 4 Alle auf die zwischenzeitlichen Inspektionen, Prüfungen und Erprobungen entfallenden Kosten mit Ausnahme der Kosten für das Personal von REYM und/oder für andere Personen, die REYM als Vertreter eingesetzt hat, trägt der Lieferant.
- 5 Über eine Ablehnung wird REYM den Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe informieren. Der Lieferant ist dann verpflichtet, den Gegenstand der Ablehnung innerhalb einer durch REYM gesetzten Frist auf seine Kosten auszubessern oder auszutauschen.
- 6 Wenn der Lieferant zu Gunsten der Lieferung Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten einbindet, wird er die Bestimmungen aus diesem Artikel zu Gunsten von REYM auch diesen Unterauftragnehmern oder Unterlieferanten auferlegen.
- 7 Eine erfolgte oder unterbliebene zwischenzeitliche Inspektion, Prüfung oder Erprobung beinhaltet keine Annahme.

Artikel 6 Endprüfung, Enderprobung und Annahme

- 1 Die schriftliche Billigung der Lieferung durch REYM gilt vorbehaltlich des Absatzes 4 als deren Annahme.
- 2 Wird die Lieferung einer Endprüfung oder Enderprobung unterzogen, finden die Bestimmungen aus Artikel 5 mit Ausnahme von Artikel 5 Absatz 7 entsprechende Anwendung.
- 3 Wenn und soweit die Lieferung Eigenschaften besitzen soll, deren Existenz erst nach Aufbau, Montage oder Einbau der Lieferung festgestellt werden kann, wird die Endprüfung oder Enderprobung stattfinden, sobald die Lieferung oder das Objekt, für das die Lieferung bestimmt ist, bereit ist.
- 4 Wenn und soweit die Mitlieferung von Zertifikaten, Bescheinigungen, Montagevorschriften, Wartungsvorschriften und Bedienungsanweisungen, Zeichnungen oder anderen Dokumenten oder die Durchführung von Schulungen und Anleitungen vereinbart wurde, sind diese Bestandteil der Lieferung und wird unterstellt, dass die Annahme erst erfolgt, nachdem die Lieferung bzw. die Durchführung stattgefunden hat.
- 5 Alle Dokumente, die Bestandteil der Lieferung sind, sind in niederländischer Sprache zu verfassen.

- 6 Der Lieferant gewährt REYM das Recht, die Lieferung bereits vor deren Annahme in Gebrauch zu nehmen.

Artikel 7 Verpackung und Versendung

- 1 Der Lieferant wird die Lieferung so verpacken und/oder sichern, dass diese bei normalem Transport den Bestimmungsort in gutem Zustand erreicht und dort auf sichere Weise gelöscht werden kann. Die Verpackung muss den relevanten gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 2 Der Lieferant wird die Anweisungen von REYM in Bezug auf das Konservieren, Kennzeichnen, Versenden, Versichern der Transportgefahr und die mitzuliefernden Versanddokumente strikt befolgen.
- 3 Sendungen, die nicht den Bestimmungen aus Absatz 1 und 2 entsprechen, kann REYM ablehnen.
- 4 REYM behält sich das Recht vor, Verpackungsmaterial auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten an diesen gegen Gutschrift des Betrags, den der Lieferant REYM dafür in Rechnung gestellt hat, zurückzugeben.

Artikel 8 Eigentums- und Gefahrübergang

- 1 Soweit nicht in diesen Ergänzenden Einkaufsbedingungen oder im Vertrag anders bestimmt, gehen das Eigentum an der Lieferung und die damit verbundene Gefahr zum Zeitpunkt der Auslieferung am vereinbarten Ort und nach ausdrücklicher Billigung auf REYM über. Bei Zahlungen, die vor der Auslieferung erfolgen, geht das Eigentum zum Zeitpunkt der Bezahlung in Höhe des Zahlungsbetrags auf REYM über.
- 2 Wenn REYM dem Lieferanten Sachen zum Zwecke der Bearbeitung oder Verarbeitung oder zum Zwecke der Verbindung oder Vermischung mit Sachen, die nicht im Eigentum von REYM stehen, bereitstellt, bleibt REYM Eigentümer beziehungsweise wird REYM Eigentümer der auf diese Weise entstandenen Sachen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Sachen deutlich gekennzeichnet zu verwahren, und trägt bis zum Zeitpunkt der Auslieferung der Sachen an REYM die Gefahr für die Sachen.
- 3 Wenn REYM dem Lieferanten Sachen bereitstellt, damit dieser die Sachen montiert oder die bereits montierten Sachen erprobt oder in Betrieb nimmt, und wenn REYM den Auftrag erteilt, die Montage dieser Sachen zu beaufsichtigen, trägt der Lieferant ab Bereitstellung bis zur Billigung der Lieferung durch REYM die Gefahr für die Sachen. Wenn der Lieferant sowohl die Sachen auf die Baustelle liefert als auch montiert bzw. dem Lieferanten diesbezüglich die Beaufsichtigung obliegt, trägt er ununterbrochen bis zur Billigung der Sachen durch REYM die Gefahr für die Sachen.

Artikel 9 Lieferung und Lieferzeit

- 1 Die Erfüllung des Vertrags zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt ist eine für den Lieferanten wesentliche Verpflichtung.
- 2 Hält sich der Lieferant nicht an Absatz 1, ist REYM, ohne den Lieferanten zuvor in Verzug setzen zu müssen, ohne gerichtliche Beteiligung und unbeschadet der weiteren Rechte von REYM befugt, den Vertrag insgesamt oder in Bezug auf den nicht rechtzeitig gelieferten Teil des Vertrags aufzulösen und die Lieferung auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten verrichten zu lassen.
- 3 Sobald Umstände eintreten oder absehbar sind, die den Lieferanten an der Erfüllung seiner Verpflichtung aus Absatz 1 hindern, wird der Lieferant REYM unverzüglich schriftlich unter Angabe der Art der Umstände, der durch ihn getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen und der geschätzten Dauer der Verzögerung davon in Kenntnis setzen; unterlässt er dies, kann er sich später nicht mehr auf diese Umstände berufen. Eine Geltendmachung von höherer Gewalt wird den Lieferanten nicht befreien, wenn er diese Verpflichtung nicht erfüllt hat.
- 4 Die Lieferung erfolgt Delivered Duty Paid gemäß der durch die Internationale Handelskammer zuletzt veröffentlichten Fassung dieser Incoterm DDP.

Artikel 10 Garantie

- 1 Der Lieferant garantiert, alle Mängel, die möglicherweise an der Lieferung auftreten, kostenlos für REYM zu beseitigen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass diese Mängel keine Folge von Fehlern/Mängeln im Entwurf oder bei der Ausführung der Lieferung oder, soweit die Lieferung aus Sachen besteht, von mangelhaften Materialien sind. Diese Garantie gilt für die Dauer von 24 Monaten nach Billigung oder Ingebrauchnahme

der Lieferung oder des Objekts, für das diese bestimmt, wobei das letzte dieser Ereignisse den Beginn der Garantiezeit in Gang setzt, sofern nicht im Vertrag eine andere Frist bestimmt ist. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, diese Mängelbeseitigung so schnell wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb der durch REYM in ihrer schriftlichen Aufforderung gesetzten angemessenen Frist, durch Reparatur oder Austausch - nach Wahl des Lieferanten - der mangelhaften Lieferung oder der mangelhaften Bestandteile der Lieferung durchzuführen.

- 2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Kosten zu tragen, die für die Beseitigung der Mängel, für die er gemäß Absatz 1 haftet, aufgewendet werden müssen, darin inbegriffen - aber nicht beschränkt auf - Kosten für Ein- und Ausbau, Transport und dergleichen.
- 3 Wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht ordnungsgemäß und/oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt sowie im Notfall hat REYM das Recht, die notwendigen Maßnahmen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zu ergreifen oder durch Dritte ergreifen zu lassen, sofern der Lieferant davon so schnell wie möglich in Kenntnis gesetzt wird.
- 4 Wenn das Gelieferte aufgrund eines dem Lieferanten zuzurechnenden Mangels nicht genutzt werden kann, verlängert sich der in Absatz 1 genannte Zeitraum um die Dauer der Mängelbeseitigung. Für die reparierten oder neu gelieferten Bestandteile der Lieferung beginnt der in Absatz 1 genannte Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Inbetriebsetzung/Ingebrauchnahme nach der Mängelbeseitigung erneut zu laufen.
- 5 Für die Dauer der Beseitigung der Mängel der Lieferung trägt der Lieferant die Gefahr für die neu zu liefernden/zu reparierenden Sachen. Der Lieferant muss diese Sachen so schnell wie möglich an sich nehmen, es sei denn, REYM äußert die Bitte, REYM die neu zu liefernden/zu reparierenden Sachen zwecks Untersuchung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die Bestimmungen aus den vorstehenden Absätzen dieses Artikels und/oder aus den anderen Artikeln dieser Ergänzenden Einkaufsbedingungen entbinden den Lieferanten nicht von seiner sonstigen Haftung und jeder sonstigen Verpflichtung, die ihm kraft Gesetzes obliegt.

Artikel 11 Übertragung von Rechten und Pflichten

- 1 Der Lieferant wird seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, den allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesen ergänzenden Einkaufsbedingungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von REYM weder vollständig noch teilweise an Dritte übertragen. Eine solche Zustimmung lässt alle Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag, den allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesen ergänzenden Einkaufsbedingungen unberührt.

Artikel 12 Haftung und Schadloshaltung

- 1 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag entstehen.
- 2 Der Lieferant hält REYM schadlos in Bezug auf Forderungen Dritter aufgrund von Mängeln an zu liefernden und gelieferten Sachen sowie an bei der Erfüllung des Vertrags eingesetzten Hilfsmitteln beziehungsweise aufgrund eines Handelns oder Unterlassens des Lieferanten, seines Personals oder anderer Personen, deren er sich bei der Lieferung bedient hat.
- 3 Falls das niederländische Gesetz über die Kettenhaftung (Wet Ketenaansprakelijkheid) und/oder das niederländische Gesetz über die Haftung von Entleihern von Arbeitskräften (Wet Inlenersaansprakelijkheid) Anwendung finden, hält der Lieferant REYM ferner schadlos in Bezug auf jegliche Haftung gegenüber Dritten (einschließlich des Fiskus und Leiharbeitskräften) aufgrund des Umstandes, dass der Lieferant bzw. dessen Subunternehmer seine Verpflichtungen aus dem niederländischen Gesetz über die Kettenhaftung und/oder aus dem niederländischen Gesetz über die Haftung von Entleihern von Arbeitskräften nicht erfüllt.

Artikel 13 Auflösung und Beendigung

- 1 Falls der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt sowie im Falle der Insolvenz, eines gesetzlichen Zahlungsaufschubs oder der Liquidierung des Unternehmens des Lieferanten hat REYM, ohne den Lieferanten zuvor in Verzug setzen zu müssen, ohne gerichtliche Beteili-

gung, ohne Schadenersatzpflichtig zu sein und unbeschadet ihrer weiteren Rechte das Recht, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes ist REYM jederzeit berechtigt, den Auftrag vollständig oder teilweise zu beenden. In diesem Fall wird REYM dem Lieferanten ausschließlich die Kosten erstatten, die vor der Beendigung aufgewendet wurden, zuzüglich eines angemessenen Betrags für Gemeinkosten und Gewinn.

- 2 Alle Forderungen, die REYM in diesen Fällen gegen den Lieferanten möglicherweise hat oder erwirbt, werden sofort in voller Höhe fällig.

Artikel 14 Preis, Mehr- und Minderarbeit sowie Bezahlung

- 1 Wenn nicht anders vereinbart, sind alle gegenüber REYM angebotenen Preise fix und dürfen diese nicht erhöht werden. Alle Preise verstehen sich in EUR und exklusive Umsatzsteuer (MwSt.).
- 2 Wenn nicht anders vereinbart, beinhalten die Preise alle Kosten, darin inbegriffen (aber nicht beschränkt auf) die Kosten für Transport, Verzollung, Versicherung, Verpackung, Lagerung, Arbeitsleistungen, Lizenzgebühren, sowie alle Steuern und (anderen) Abgaben, die anlässlich der Erfüllung des Vertrags erhoben werden.
- 3 REYM erkennt Mehr- und Minderarbeit nur an, wenn diese schriftlich vereinbart worden ist.
- 4 Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Rechnung und Akzeptanz der Lieferung. Die Bezahlung gilt unter keinen Umständen als Akzeptanz der Lieferung.
- 5 REYM ist berechtigt, geldwerte Forderungen des Lieferanten mit Forderungen von REYM gegen den Lieferanten zu verrechnen.

Artikel 15 Verletzung von Patenten, Lizenzen und dergleichen

- 1 Der Lieferant erklärt, dass die Lieferung weder Rechte Dritter an geistigem/gewerblichem Eigentum noch andere Rechte Dritter verletzt. Der Lieferant hält REYM schadlos in Bezug auf diesbezügliche Ansprüche Dritter, sofern und soweit die Verletzung nicht aus einem durch REYM vorgegebenen Entwurf resultiert.

Artikel 16 Geheimhaltung und geistiges Eigentum

- 1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm aufgrund des Vertrags zur Kenntnis gelangten betrieblichen Angelegenheiten von REYM im weitesten Sinne des Wortes, darin inbegriffen Daten in Bezug auf Vorschriften, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe und dergleichen, gegenüber Dritten strikt geheim zu halten. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von REYM nicht berechtigt, auf Websites und/oder in Broschüren, Werbeanzeigen oder anderweitig in Medien oder Briefen und dergleichen die Existenz des Vertrags Dritten gegenüber bekannt zu geben.
- 2 Jegliche durch REYM an den Lieferanten übermittelte/n Zeichnungen, Dokumente, Entwürfe, Abbildungen, (Test-)Modelle, Software und alle anderen Daten verbleiben im Eigentum von REYM. REYM behält darüber hinaus das Urheberrecht und/oder etwaige andere Rechte an geistigem Eigentum.
- 3 REYM erwirbt alle Rechte an geistigem Eigentum, die durch die oder infolge der Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten entstehen, darin inbegriffen (aber nicht beschränkt auf) alle Rechte an Zeichnungen, Entwürfen, maßgeschneiderter Software, Methoden und Techniken, die speziell für REYM entwickelt werden.